

## § 1 Einleitung

### A. Ziel dieses Skriptums

Das vorliegende Skriptum soll dem Anfänger einen Einstieg in die abstrakte Materie des Schuldrechts ermöglichen und die theoretischen Grundlagen für dieses wichtige Rechtsgebiet legen.

1

Arbeiten Sie von Anfang an mit dem richtigen Lernmaterial, das auf die examenstypische Sprache und die examenstypischen Problemkreise achtet. So sparen Sie Zeit, weil Ihnen die Arbeit des Ausscheidens von Unwichtigem schon abgenommen wurde. Mit dem richtigen Lernmaterial stellen sich der Lernerfolg und aufgrund der Fallbezogenheit auch der Klausurerfolg schneller und mit weniger Zeitaufwand ein.

### B. Systematische Einordnung des Allgemeinen Schuldrechts

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

2

Die Regelungen des Schuldrechts finden sich im zweiten Buch des BGB in den §§ 241 bis 853 BGB.

Gegenstand dieses Skriptums ist nur der allgemeine Teil des Schuldrechts, also die §§ 241 bis 432 BGB.

Getreu dem System des BGB sind im allgemeinen Teil des Schuldrechts die Grundsätze geregelt, quasi vor die Klammer gezogen, die für alle besonderen Schuldverhältnisse gelten, sei es nun Kauf, ungerechtfertigte Bereicherung oder unerlaubte Handlung.

**hemmer-Methode:** Die im allgemeinen Teil des Schuldrechts getroffenen Regelungen gelten aber nicht nur für die im BGB, sondern auch für die in Sondergesetzen wie dem HGB geregelten Schuldverhältnisse.

Beachten Sie aber, dass Spezialregelungen den allgemeinen Regeln vorgehen.

**hemmer-Methode:** lex specialis derogat legi generali.

## § 2 GRUNDBEGRIFFE

### A. Schuldverhältnis im engeren Sinn (i.e.S.)

Ein Schuldverhältnis i.e.S. ist eine rechtliche Sonderverbindung von (mindestens) zwei Personen, kraft derer die eine, der Gläubiger, von der anderen, dem Schuldner, eine Leistung fordern kann.

3

Mithin ist ein Schuldverhältnis i.e.S. identisch mit dem Begriff der Forderung.

Entscheidend an dieser Definition sind zwei Kriterien: Zum einen muss es sich um eine rechtliche und eben nicht nur um eine rein tatsächliche Verbindung handeln.

Zum anderen muss eine Sonderverbindung vorliegen, d.h. es muss eine Beziehung zwischen den Parteien vorliegen, die über für alle geltende Ge- und Verbote hinausgeht.

*Schuldverhältnisse i.e.S. sind daher z.B. der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB oder der Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Gebrauchsüberlassung der Mietsache gemäß § 535 I 1 BGB.*

Das Schuldverhältnis kann durch Vertrag, einseitiges Rechtsgeschäft oder Gesetz entstehen.

Beispiele für ein Schuldverhältnis durch Vertrag sind z.B. Kauf-, Werk-, oder Mietvertrag. Ein Schuldverhältnis, das durch einseitiges Rechtsgeschäft entsteht, ist z.B. die Auslobung nach § 657 BGB oder die Gewinnzusage nach § 661a BGB. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind z.B. GoA nach §§ 677 ff. BGB, ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB und unerlaubte Handlung nach §§ 823 ff. BGB.

Bei der gesetzlichen Begründung entsteht das Schuldverhältnis allein durch die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes unabhängig vom Willen der Parteien, während bei vertraglicher Begründung die Rechtsfolgen eintreten, weil sie von den Parteien gewollt sind.

Die Verwendung des Begriffs Schuldverhältnis im BGB ist uneinheitlich. Zum Beispiel in §§ 362, 364, 397 BGB wird der Begriff Schuldverhältnis in dem Sinne eines Schuldverhältnisses i.e.S. gebraucht.

## B. Schuldverhältnis im weiteren Sinn (i.w.S.)

Ein Schuldverhältnis i.w.S. ist die Gesamtheit von Rechten und Pflichten zwischen Gläubiger und Schuldner, also das Rechtsverhältnis als Gesamtgebilde mit allen Leistungsbeziehungen.

4

*Schuldverhältnisse i.w.S. sind daher alle Verträge als Ganzes, so z.B. der Kaufvertrag, der Mietvertrag, der Werkvertrag usw.*

In diesem Sinn wird der Begriff Schuldverhältnis in den §§ 273 I, 292 I, 425 BGB und in den Überschriften vor §§ 241 und 433 BGB gebraucht.

## C. Anspruch

Anspruch ist in **§ 194 I BGB** legaldefiniert. Danach ist ein Anspruch das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, wobei ein Tun jede denkbare Handlung, ein Unterlassen jedes denkbare Nichthandeln ist, insbesondere auch das Dulden.

5

**hemmer-Methode:** Eine Legaldefinition ist regelmäßig daran zu erkennen, dass im Gesetz eine Begriffserklärung vorgangestellt wird, worauf in Klammern der erklärte Begriff folgt. Ein weiteres Beispiel für eine solche Legaldefinition ist der Begriff „unverzüglich“ in § 121 I 1 BGB.

Anspruch ist dabei ein Oberbegriff, da Grundlage eines Anspruchs ein Rechtsverhältnis des Schuldrechts, des Sachenrechts, des Familienrechts oder des Erbrechts sein kann.

Zur Wiederholung: Schuldverhältnis i.e.S. oder Forderung ist der schuldrechtliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf eine Leistung.

Diese Begriffe werden auch in dem Skript Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT in Fall 1 besprochen.

## D. Verschulden

Verschulden ist im BGB nicht definiert. Verschulden ist das objektiv rechtswidrige und subjektiv vorwerfbare Verhalten einer Person, die zurechnungsfähig ist. Im Regelfall (so z.B. auch in § 823 I BGB) liegt **Verschulden** vor, wenn der Schuldner **vorsätzlich oder fahrlässig** gehandelt hat. Dabei genügt grundsätzlich auch leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart oder es gilt eine gesetzliche Privilegierung wie z.B. § 300 I BGB oder § 521 BGB.

6

**Zu unterscheiden davon** ist der Begriff des **Vertretenmüssens**, der weiter ist als der Begriff des Verschuldens. So spricht § 280 I 2 BGB von „zu vertreten hat“. Was der Schuldner zu vertreten hat, regelt § 276 I 1 BGB.

Danach hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, „wenn nicht eine strengere Haftung bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses...zu entnehmen ist“. Das bedeutet, dass bei Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit regelmäßig auch Vertretenmüssen vorliegt, sich aus dem Schuldverhältnis, d.h. aus der ausdrücklichen oder schlüssigen Vereinbarung, z.B. ein Einstehen ohne jegliche Form von Verschulden ergeben kann.

**hemmer-Methode:** Arbeiten Sie streng am Gesetzeswortlaut. § 280 I 2 BGB spricht von „zu vertreten hat“. Wenn Sie hier von Verschulden sprechen und es liegt z.B. Fahrlässigkeit vor, wird das regelmäßig zwar zum richtigen Ergebnis führen. Entscheidend ist aber der richtige, logisch nachvollziehbare Weg dorthin. Auch die richtige Verwendung der juristischen Fachsprache wird in Klausuren und Hausarbeiten von Ihnen verlangt. Gewöhnen Sie sich deshalb frühzeitig an, die juristische Terminologie richtig zu verwenden.

## E. Erfüllungsgehilfe

In der heutigen arbeitsteiligen Welt treten auch andere Personen für den Schuldner auf. Wenn diese Personen nun schuldhaft handeln, muss es auch eine Zurechnung dieses Verschuldens geben. Andernfalls wäre derjenige, für den andere tätig werden, zu Unrecht privilegiert. Daher gibt es **§ 278 S. 1 BGB**, der eine **Zurechnungsnorm hinsichtlich fremden Verschuldens** darstellt. Nach § 278 S. 1 2. Alt. BGB hat der Schuldner ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen genauso zu vertreten wie eigenes Verschulden. **Ein Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Willen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird.** Aus dem Wortlaut des § 278 S. 1 BGB („der Schuldner“ und „seiner Verbindlichkeit“) ergibt sich, dass **bereits zum Zeitpunkt des Tätigwerdens** des Erfüllungsgehilfen eine **Sonderverbindung zwischen Schuldner und Gläubiger** bestehen muss. Wenn erst durch eine Handlung des vermeintlichen Erfüllungsgehilfen eine Sonderverbindung entsteht (z.B. bei einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 ff. BGB), ist § 278 BGB nicht anwendbar. Damit das Verschulden des Erfüllungsgehilfen dem Schuldner zurechenbar ist, muss die schuldhafte Handlung des Erfüllungsgehilfen **im sachlichen Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe** erfolgt sein und **nicht nur bei Gelegenheit**.

Zu unterscheiden ist der Erfüllungsgehilfe vom Verrichtungsgehilfen.

Der Begriff des Verrichtungsgehilfen wird im Rahmen des § 831 BGB relevant. Beachten Sie, dass § 831 BGB eine Anspruchsnorm ist (§ 278 BGB ist dagegen eine reine Zurechnungsnorm).

In § 831 BGB geht es um vermutetes eigenes Verschulden des Geschäftsherrn, während bei § 278 BGB fremdes Verschulden zugerechnet wird.

Ein Verrichtungsgehilfe i.S.d. § 831 I BGB ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und dabei dessen Weisungen unterworfen ist. Wesentlich dabei ist die Weisungsgebundenheit. Hingegen kommt es auf eine soziale Abhängigkeit nicht an. Begeht der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB, dann haftet der Geschäftsherr nach § 831 I 1 BGB auf Schadensersatz, es sei denn, der Geschäftsherr kann sich gemäß § 831 I 2 BGB entschuldigen (exkulpieren).

Die Haftung bei Pflichtverletzungen von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wird in Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT, Fall 5 behandelt.